

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg **vom 06.11.2001**

in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 10.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW., S. 380 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW., S. 380 ff.) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) - sämtliche in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 06.11.2001, 11.12.2007, 06.03.2012, 14.05.2013, 03.11.2015 und 08.12.2015 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Einrichtungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligte, die besondere Leistung beantragt haben oder wenn sie diese unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

- a) für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens
und
besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1465) und des Unterhaltungssicherungsgesetzes vom 20.02.2002 (BGBl. I S. 972), beide in der jeweils geltenden Fas-

sung,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie diejenige Person, zu deren Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede Person gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebühr wird unter Verwendung von Quittungen oder durch Erlass besonderer Gebührenbescheide erhoben.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, bereinigt Seite 570;2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 01.05.1991 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2007 tritt am 01.01.2008. in Kraft.

Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.2012 tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Die 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 15.05.2013 tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Die 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 04.11.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg ab 12.11.2015

Gebührentarif

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr in € |
|------------------|---|----------------------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| c) | Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 | 1,20 1,70 2,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |
| c) | Erteilung eines Nachweises aus archivierten Personenstandsbüchern | 5,50 |
| 3. | Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften | |
| | Für jede Seite mindestens jedoch | 0,70 1,30 |
| 4. | a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Wunschaustausch Abfallbehälter soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 24,00 |
| | b) Bescheinigungen einfachster Art | 3,00 |
| | c) Zweitausfertigung von Bescheinigungen nach 4 a) | 3,00 |
| 5. | a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | 25,00 |
| 6. | Nicht belegt | |
| 7. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 |

| | | |
|-----|---|---|
| 8. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 9. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr/ Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 4,00 |
| 10. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, und sonsti- gen Anlagen ausgeführt werden, und Wiederherstellungsarbeiten bei Schäden, die durch Dritte entstanden sind je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 11. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 24,00 24,00 19,00 |
| 12. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschrei- bungen Pro Seite der zu versendenden Unterlagen Die sich daraus ergebende Gebühr wird jeweils auf volle 5 € aufge- rundet. Die Mindestgebühr beträgt unabhängig davon 10,00 € Berechnet wird die Anzahl der Seiten für Erst- und Zweitexemplar der Leistungsbeschreibungen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Anhörung der Rechnungsprüfung eine abweichende Gebühr festgelegt werden. | 0,35 |
| 13. | Lichtpausen + Plots a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr er- hoben | 7,00 8,50 10,50 12,50 14,50 |

| | | |
|-----|--|------|
| 14. | <p>a) Aktenanforderung (Hausakte, archiv.) einschl. Akteneinsicht in Diensträumen je Akte 9,00 je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes zzgl. 4,50</p> <p>b) Aktenausleihe (Hausakte, archiviert) (öffentlich bestellte Sachverständige und dergleichen.) je Akte (max. vierzehn Tage) 11,00 je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes (max. vierzehn Tage) zzgl. 5,50</p> <p>c) wie b., jedoch durch Übersendung per Post je Akte (max. vierzehn Tage) 13,00 je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes (max. vierzehn Tage) zzgl. 6,50</p> <p>d) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde 24,00</p> <p>Im Falle ausnahmsweiser Fristverlängerung/ -überschreitung (b. oder c.) wird je Verlängerung/Überschreitung (je max. vierzehn Tage) zusätzlich die Hälfte der Gebühren nach b. oder c. erhoben.</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. a) – d) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p> | |
| 15. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 16. | Entgegennahme, Prüfung Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ) | 6,00 |
| 17. | <p>Personenstandsrechtliche Amtshandlungen</p> <p>1. Nutzung des Ratssaales (anstelle des Trauzimmern) für standesamtliche Eheschließung, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 90,00 €</p> <p>2. a. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 96,00 € b. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, am Wochenende (in der Regel samstags), nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 111,00 €</p> <p>3. Ausstellen von Bescheinigungen über die Namensführung 10,00 €</p> <p>4. Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen 24,00 €</p> | |